

## Satzung

### **zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 17.06.2015.**

---

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Art. 1**

§ 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

##### § 3 Lehrgangsjahr/ Ferien

Absatz 1: unverändert

Absatz 2: Die Lehrgänge werden jährlich zum 01.08. eingerichtet; der jeweilige Lehrgang endet zum 31.07. des zweiten Jahres.

Absatz 3: unverändert

#### **Art. 2**

§ 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

##### § 4 Anmeldung

Absatz 1: Anmeldungen sind ganzjährig für den zum 01.08. eines jeden Jahres beginnenden Lehrgang schriftlich an die Berufsfachschule zu richten.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein Passbild,
- das Zeugnis mit dem Nachweis der Fachoberschulreife oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung in beglaubigter Kopie und – soweit vorhanden – eine beglaubigte Kopie des PKA-Zeugnisses,
- der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen.

Absatz 2: unverändert

Absatz 3: unverändert

Absatz 4: Es wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Kosten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht erstattet.

Absatz 5: unverändert

### **Art. 3**

#### **§ 5 Aufnahme**

§ 5 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: unverändert

Absatz 2: Bis zum 31.07. des Aufnahmejahres kann jederzeit eine schriftliche Abmeldung erfolgen.

### **Art. 4**

#### **§ 6 Probezeit**

§ 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Mit der Aufnahme in die Berufsfachschule (01.08.) beginnt die Probezeit. Sie endet am 30.09. des Aufnahmejahres.

Innerhalb der Probezeit kann sich der/die Lehrgangsteilnehmer/in ohne Abgabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Berufsfachschule zum 30.09. des Aufnahmejahres abmelden.

### **Art. 5**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

§ 16 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule) tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 19.06.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 64), zuletzt geändert mit der 11. Änderungssatzung vom 01.09.2015 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009 S. 52), außer Kraft.